

An das Finanzamt

Eingangsstempel

1

2 Steuernummer

Gewerbesteuererklärung

Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewerbeverlustes und zur gesonderten Feststellung des Zuwendungsvortrags ①

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Gewerbesteuererklärung.

Allgemeine Angaben 25

Unternehmen/Firma

3

Gegenstand des Unternehmens

4

Anschrift des Unternehmens bzw. der inländischen Geschäftsleitung im Erhebungszeitraum

Straße

5

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

6

Postleitzahl

Ort

7

Postleitzahl

Postfach

Telefonisch erreichbar unter Nr.

8

Anschrift des Unternehmers

Unternehmer / gesetzlicher Vertreter / Geschäftsführer der Personengesellschaft (Vorname, Name), wenn von Zeile 3 abweichend

9

Anschrift des Unternehmers / gesetzlichen Vertreters / Geschäftsführers der Personengesellschaft (Straße, Haus-Nr., PLZ und Ort, ggf. Staat), wenn von Zeile 5 bis 8 abweichend

10

Der Steuerbescheid soll einem von den Zeilen 3 bis 9 **abweichenden Empfangsbevollmächtigten/Postempfänger** zugesandt werden. (Nur ausfüllen, wenn dem Finanzamt keine entsprechende Empfangsvollmacht vorliegt.)

Name/Firma, Anschrift

11

Der Gewerbebetrieb wird als **Einzelunternehmen** betrieben 1 = ja

12

Das Unternehmen wurde im Kalenderjahr 2019 überwiegend oder ausschließlich als Hausgewerbe betrieben (§ 11 Abs. 3 GewStG) 1 = ja

13

Rechtsform

Personengesellschaften:

Atypisch stille Gesellschaft

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Offene Handelsgesellschaft

GmbH & Co. KG

Kommanditgesellschaft

GmbH & Co. OHG

AG & Co. KG

sonstige Personengesellschaften

AG & Co. OHG

Partenreederei (§§ 489 ff. HGB¹⁾)

Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)

Unterbeteiligung

Gemeinschaft (z. B. Erben-, Grundstücksgemeinschaft)

ausländische Rechtsform, die einer Personengesellschaft entspricht

Partnerschaft (§ 1 PartGG)

Körperschaften:

Kapitalgesellschaften (i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG):

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Aktiengesellschaft

Europäische Gesellschaft (SE)

Kommanditgesellschaft auf Aktien

vergleichbare ausländische Rechtsform

Genossenschaften (i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 2 KStG):

eingetragene Genossenschaft

Europäische Genossenschaft (SCE)

vergleichbare ausländische Rechtsform

sonstige Genossenschaft i. S. des Genossenschaftsgesetzes

1) HGB = Handelsgesetzbuch in der Fassung vom 1. 1. 1964, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751) – (gültig bis 24. 4. 2013).

Steuernummer

Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit (i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 3 KStG):

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Pensionsfondsverein auf Gegenseitigkeit

Sonstige juristische Personen des privaten Rechts (i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG):

eingetragener Verein rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts
 wirtschaftlicher Verein sonstige juristische Person des privaten Rechts
 vergleichbare ausländische Rechtsform

Nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts (i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG):

nichtrechtsfähiger Verein nichtrechtsfähige Stiftung des privaten Rechts
 sonstiges Zweckvermögen Sondervermögen
 Investmentaktiengesellschaft vergleichbare ausländische Rechtsform

Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG) und vergleichbare ausländische Rechtsformen:

Gebietskörperschaft öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft
 rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
 nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nichtrechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
 berufsständische Körperschaft des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalt
 sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. Zweckverband) vergleichbare ausländische Rechtsform

15 Das Einzelunternehmen / die Personengesellschaft ist durch Rechtsformwechsel ² im Laufe des Kalenderjahres 2019 aus einer Personengesellschaft / einem Einzelunternehmen hervorgegangen am

16 Steuernummer des anderen Steuerschuldners im Falle des Rechtsformwechsels i. S. der Zeile 15

17 Es handelt sich um ein Unternehmen i. S. des § 7 Satz 5 GewStG i. V. mit § 8 Abs. 9 KStG (auch soweit Organgesellschaft) ²² Ja Anzahl der beigefügten Anlage(n) ÖHG

18 Anzahl der übermittelten Anlagen EMU ¹⁸

19 Betriebsstätten ³ bestanden im Kalenderjahr 2019 in mehreren Gemeinden 1 = ja 2 = nein Betriebsstätte(n) ³ erstreckte(n) sich im Kalenderjahr 2019 über mehrere Gemeinden 1 = ja 2 = nein

20 Die einzige Betriebsstätte ³ wurde im Laufe des Kalenderjahres 2019 in eine andere Gemeinde verlegt Nein Ja, am
21 von nach

22 Hebenummer (Steuernummer) der Gemeinde (nicht in Zerlegungsfällen)

23 Bei Betrieb des Unternehmens im Kalenderjahr 2019 nur als Reisegewerbe:
Wohnsitzgemeinde(n), Dauer des Wohnsitzes in der/den Gemeinde(n)

Bei Betriebseröffnung bzw. Betriebsbeendigung im Erhebungszeitraum bei einer Personengesellschaft oder einem Einzelunternehmen:

24 Die werbende Tätigkeit wurde begonnen am
25 Die werbende Tätigkeit wurde beendet am 2019

26 bis
29 frei

	Steuernummer		
30	<input type="checkbox"/> Das Unternehmen ist Organträger .	Name, zuständiges Finanzamt, Steuernummer der Organgesellschaft(en); (ggf. lt. gesonderter Einzelaufstellung)	
31	<input type="checkbox"/> Das Unternehmen ist Organgesellschaft .	Name, zuständiges Finanzamt, Steuernummer des Organträgers	
32	Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus der beigelegten Anlage, welche mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ gekennzeichnet ist.	19 <input type="checkbox"/> 1 = ja	30
Mitteilung von Steuergestaltungen			
32a	Es wird eine grenzüberschreitende Steuergestaltung nach §§ 138d ff. AO genutzt.	23 <input type="checkbox"/> 1 = ja	
32b	Ordnungsmerkmal		
Gewinn aus Gewerbebetrieb (Zeilen 33 bis 60 und 63 bis 80: Nicht ausfüllen in den Fällen der Zeilen 81 und 82; Zeilen 33, 34, 36, 36a und 40a: negative Beträge mit Minuszeichen eintragen)			21
EUR			
33	Gewinn aus Gewerbebetrieb vor Anwendung des § 7 Satz 4 GewStG (ohne Beträge lt. Zeilen 38 bis 39a und 80) ^{4 5}	10	
Nur bei Personengesellschaften:			
34	Nach § 7 Satz 4 GewStG abzuziehende steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG bzw. hinzuzurechnende Beträge nach § 3c Abs. 2 EStG und § 8b KStG	18	
35	Der Gewerbebetrieb ist nach folgender Nummer des § 3 GewStG partiell von der Gewerbesteuer befreit:	51	
36	Von der Gewerbesteuer befreiter Anteil am Gewinn aus Gewerbebetrieb lt. Zeile 33	52	
36a	Von der Gewerbesteuer nach § 13 GewStDV befreiter Anteil am Gewinn aus Gewerbebetrieb lt. Zeile 33	55	
37	Korrektur des Gewinns aus Gewerbebetrieb aufgrund der Erstattung von Aufwendungen, die in einem vorangegangenen Erhebungszeitraum der Hinzurechnung unterlegen haben (Eintrag mit negativem Vorzeichen) ^{2b}	21	
38	Unterschiedsbetrag nach § 5a Abs. 4 EStG	27	
39	Sondervergütungen nach § 5a Abs. 4a EStG	28	
39a	Gewinn des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nach § 15 Abs. 4 InvStG	29	
Nur bei Personengesellschaften:			
40	Abzug von Kapitalertragsteuer gemäß Antrag nach § 36a Abs. 1 Satz 3 EStG Abzuziehende nicht anrechenbare Kapitalertragsteuer nach § 36a Abs. 1 Satz 3 EStG	20	
Anwendung des § 20 Abs. 5 (ggf. i. V. mit § 45 Abs. 2) InvStG:			
40a	Gesamtbetrag der bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb vorgenommenen Teilfreistellungen aus unmittelbaren Beteiligungen nach §§ 20, 21 InvStG (ggf. i. V. mit § 43 Abs. 3 und § 44 InvStG) ^{6 34}	53	
Anwendung des § 45 Abs. 1 InvStG:			
40b	Korrekturbetrag nach § 45 Abs. 1 InvStG für die Ermittlung des Gewerbeertrags beim Anleger	54	
Hinzurechnungen			
Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG des (ersten) Wirtschaftsjahres (enden im Erhebungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, sind zusätzlich die Zeilen 48 bis 54 auszufüllen) ⁷			
Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. lt. gesonderter Einzelaufstellung; der Hinzurechnungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt.			
41	Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG; ohne Kürzung um die Beträge lt. Zeilen 67 und 67a) ^{2a}	31	
42	Renten und dauernde Lasten (§ 8 Nr. 1 Buchst. b GewStG)	32	
43	Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nr. 1 Buchst. c GewStG)	33	
44	Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung fremder beweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG)	34	
45	Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung fremder unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG)	35	
46	Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten – insbesondere Konzessionen und Lizenzen – (§ 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG)	36	
47	Im Betrag lt. Zeile 46 enthaltene Vergütungen i. S. des § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG an beschränkt steuerpflichtige Zahlungsempfänger	37	
Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG für ein zweites, im Erhebungszeitraum endendes Wirtschaftsjahr			
Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. lt. gesonderter Einzelaufstellung; der Hinzurechnungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt.			
48	Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG; ohne Kürzung um die Beträge lt. Zeilen 67 und 67a) ^{2a}	41	
49	Renten und dauernde Lasten (§ 8 Nr. 1 Buchst. b GewStG)	42	
50	Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nr. 1 Buchst. c GewStG)	43	

Steuernummer

EUR

21

51	Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung fremder beweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG)	44		,	
52	Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung fremder unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG)	45		,	
53	Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten – insbesondere Konzessionen und Lizenzen – (§ 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG)	46		,	
54	Im Betrag lt. Zeile 53 enthaltene Vergütungen i. S. des § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG an beschränkt steuerpflichtige Zahlungsempfänger	47		,	

Weitere Hinzurechnungen

55	Nur bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien: Gewinnanteile der in § 8 Nr. 4 GewStG bezeichneten Art an persönlich haftende Gesellschafter 8	14		,	
56	Anteile am Verlust von in- und/oder ausländischen Personengesellschaften (lt. gesonderter Einzelaufstellung) (§ 8 Nr. 8 GewStG) 6 9 – Betrag ohne Minuszeichen –	16		,	
57	Nur bei einer Körperschaft: Ausgaben i. S. des § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns lt. Zeile 33 abgezogen worden sind (§ 8 Nr. 9 GewStG)	50		,	
58	Ausschüttungs- und abführungsbedingte Gewinnminderungen bei Beteiligungsbesitz (§ 8 Nr. 10 GewStG); auch soweit die Gewinnminderung Folge einer Auskehrung von Liquidationsraten ist	19		,	
59	Ausländische Steuern , soweit sie auf Gewinne oder Gewinnanteile entfallen, die nach § 9 GewStG gekürzt werden oder sonst nicht im Gewerbeertrag enthalten sind (§ 8 Nr. 12 GewStG)	22		,	

60 frei

Gewinne aus Anteilen an bestimmten Körperschaften **12 23**

61	Nur bei Mitunternehmerschaften: Anteil der an der Mitunternehmerschaft unmittelbar oder mittelbar über andere Mitunternehmerschaften beteiligten Körperschaften in Höhe von			%	
----	---	--	--	---	--

62	Nur bei Organgesellschaften: Anteil der an der Organgesellschaft unmittelbar oder mittelbar über Mitunternehmerschaften beteiligten Körperschaften in Höhe von 21 22 26			%	
----	--	--	--	---	--

63	Bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: Anteil der an der Mitunternehmerschaft oder der Organgesellschaft unmittelbar oder mittelbar über andere Mitunternehmerschaften beteiligten natürlichen Personen (100 % abzüglich Prozentsatz lt. Zeile 61 oder 62) 21			%	
----	---	--	--	---	--

64	Zeilen 64 und 64a: Nur bei Organgesellschaften: Steuerfreie Bezüge nach § 8b Abs. 1 und 4 KStG bzw. nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG oder nach DBA (Summe der Beträge lt. Zeile 13 aller Anlagen BEG)	63		,	
64a	Steuerfreie Bezüge nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG (Summe der Beträge lt. Zeile 21a aller Anlagen BEG)	67		,	
65	Bezüge nach § 3 Nr. 40 EStG gekürzt um Betriebsausgaben nach § 3c Abs. 2 EStG vor Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (Summe der positiven Beträge lt. Zeile 22 aller Anlagen BEG)	64		,	
65a	Bezüge nach § 3 Nr. 40 EStG gekürzt um Betriebsausgaben nach § 3c Abs. 2 EStG vor Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (Summe der negativen Beträge lt. Zeile 22 aller Anlagen BEG)	68		,	
66	Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nr. 5 GewStG, soweit auf Körperschaften entfallend (Summe der Beträge lt. Zeile 15 aller Anlagen BEG)	26		,	
66a	Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nr. 5 GewStG, soweit auf natürliche Personen entfallend (Summe der Beträge lt. Zeile 23 aller Anlagen BEG)	69		,	
67	Kürzung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nr. 1 GewStG aufgrund des § 9 Nr. 2a Satz 3 zweiter Halbsatz GewStG, § 9 Nr. 7 Satz 2 bzw. § 9 Nr. 8 Satz 2 GewStG (Summe der Beträge lt. Zeile 20 aller Anlagen BEG)	65		,	
67a	Kürzung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nr. 1 GewStG aufgrund des § 9 Nr. 2a Satz 3 zweiter Halbsatz GewStG, § 9 Nr. 7 Satz 2 bzw. § 9 Nr. 8 Satz 2 GewStG (Summe der Beträge lt. Zeile 28 aller Anlagen BEG)	66		,	

20

68	Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG (Betrag lt. Zeile 19 aller Anlagen BEG)	026		,	
68a	Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG vor Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (Betrag lt. Zeile 27 aller Anlagen BEG)	002		,	

Kürzungen

Einheitswert (Ersatzwirtschaftswert) des am 1.1.2019 zum Betriebsvermögen gehörenden oder betrieblich genutzten und im Eigentum des Unternehmers stehenden Grundbesitzes, soweit dieser nicht von der Grundsteuer befreit ist (§ 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG):

(DM-Beträge mit amtlichem Kurs (1€ = 1,95583 DM) in Euro umrechnen) EUR

69	anzusetzen mit 10 <input type="checkbox"/> 100% <input type="checkbox"/> 140% <input type="checkbox"/> 250% <input type="checkbox"/> 400% <input type="checkbox"/> 600% 051			,	
----	---	--	--	---	--

– Bei mehreren Grundstücken: lt. gesonderter Einzelaufstellung –

Steuernummer

EUR

20

87a Wenn der Organträger eine natürliche Person ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung der §§ 20, 21 InvStG i. V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2a und Satz 2 KStG ggf. i. V. mit § 43 Abs. 3 und § 45 Abs. 2 InvStG 103

87b Wenn der Organträger eine Körperschaft ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung der §§ 20, 21 InvStG i. V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2a und Satz 2 KStG ggf. i. V. mit § 43 Abs. 3 und § 45 Abs. 2 InvStG 104

87c Wenn der Organträger eine Personengesellschaft ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung der §§ 20, 21 InvStG i. V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2a und Satz 2 KStG ggf. i. V. mit § 43 Abs. 3 und § 45 Abs. 2 InvStG 105

87d Wenn der Organträger eine Körperschaft ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag aufgrund der Anwendung des § 45 Abs. 1 InvStG 106

Im Falle einer Aufspaltung oder Verschmelzung einer Organgesellschaft:

88 Von der Organgesellschaft selbst zu versteuernder Gewerbeertrag aus einem Übertragungsgewinn nach § 11 UmwStG 062

In den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG beim übernehmenden Rechtsträger:

89 Positiver Gewerbeertrag des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum 021

Nur bei Organträgern:

In den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG beim Organträger des übernehmenden Rechtsträgers:

90 Positiver Gewerbeertrag des auf die Organgesellschaft(en) übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum 022

Nur bei Körperschaften und Personengesellschaften:

90a Höhe der gesamten zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. von § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG im Inland vorhandenen gewerbesteuerpflichtigen stillen Reserven des Betriebsvermögens bei Anwendung der Stille-Reserven-Klausel; vergleiche Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 29.11.2017; BStBl I 2017, S. 1643 (laut gesonderter Ermittlung) 107

Zeilen 91 und 92: Nur bei einer Körperschaft:

(Beträge ohne Vorzeichen eintragen)

91 Nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG nicht ausgleichsfähiger Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums (ggf. i. V. mit § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG) 049

92 Bei der übertragenden Körperschaft im Falle der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust aus dem laufenden Erhebungszeitraum (§ 18 Abs. 1 bzw. § 19 Abs. 1 i. V. mit § 15 Abs. 1 Satz 1, § 15 Abs. 3, § 16 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Satz 2 UmwStG) 078

Nur bei einer Personengesellschaft, soweit an dieser eine Körperschaft unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaft(en) beteiligt ist:

93 Nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG nicht ausgleichsfähiger Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums 013

Angaben zum fortführungsgebundenen vortragsfähigen Gewerbeverlust nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8d KStG

94 Aufgrund einer beantragten Feststellung eines fortführungsgebundenen Körperschaftsteuer-Verlustvortrages ist § 8d KStG sinngemäß auf die Gewerbesteuerfahrbeträge anzuwenden (§ 10a Satz 10 GewStG). 038 1 = ja

95 Wenn zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums ein fortführungsgebundener Gewerbeverlust festgestellt wurde: Im Erhebungszeitraum sind Ereignisse i. S. des § 8d Abs. 2 KStG eingetreten. 035 1 = ja
2 = nein

Angaben zur Verlustfeststellung

EUR

(Beträge ohne Vorzeichen eintragen)

Zeilen 96 bis 107b nicht ausfüllen, wenn Anlage(n) ÖHG beigefügt ist/sind.

96 Von einem anderen Steuerschuldner im Falle des Rechtsformwechsels übernommener Gewerbeverlust aus der Zeit vor dem Rechtsformwechsel, soweit nach § 10a GewStG vortragsfähig 045

97 Übernommener Gewerbeverlust im Falle der Einbringung des Betriebes einer Personengesellschaft in eine andere Personengesellschaft oder der Verschmelzung von Personengesellschaften (R 10a.3 Abs. 3 Satz 9 Nr. 5 Satz 1 und 2 GewStR 2009) oder im Falle der Anwachsung oder der Verschmelzung einer Personengesellschaft auf einen Gesellschafter (R 10a.3 Abs. 3 Satz 9 Nr. 4 GewStR 2009) 048

Nur bei Organgesellschaften:

Im Falle der Anwachsung einer Personengesellschaft auf eine Organgesellschaft:

98 Im Betrag laut Zeile 97 enthaltener Verlust, der vor dem rechtswirksamen Abschluss des Gewinnabführungsvertrages bei der Personengesellschaft entstanden ist (R 10a.4 Satz 2 GewStR 2009) 018

Nur bei Betrieben gewerblicher Art:

99 Übernommener vortragsfähiger Gewerbeverlust (§ 10a Satz 9 GewStG i. V. mit § 8 Abs. 8 KStG) 020

Zeilen 100 bis 102: Nur bei einer Körperschaft:

100 Bei der übertragenden Körperschaft im Falle der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen (§ 18 Abs. 1 i. V. mit § 16 und § 15 Abs. 3 bzw. § 19 Abs. 2 i. V. mit § 15 Abs. 3 UmwStG) 047

